



Nr. 1 Erdaushubdeponie in Monheim

Die Erdaushubdeponie ist nach vorheriger Vereinbarung mit dem Deponiewart, Tel.: 0151/12993033 von Montag bis Freitag geöffnet. Anmeldungen am Vortag!

Nr. 2 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist von März bis November am Freitag von 14:00 – 17:00 Uhr und am Samstag von 09:00 – 13:00 Uhr geöffnet.

Wir bitten um Beachtung!

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter

www.awv-nordschwaben.de.

Günther Pfefffer
Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) Gemeinde Buchdorf

Nr. 1 Vollzug der Wassergesetze;

Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus der Gemeinde Buchdorf (Generalentwässerungsplan) in die Vorfluter zum Schletzenbach (Fl.-Nrn. 406 und 2735, Gemarkung Buchdorf), den Kalkofenbach (Fl.-Nr. 1255/1,

Gemarkung Buchdorf und den Eitelbach (Fl.-Nr. 2455/1, Gemarkung Buchdorf) sowie dem Ortsteil Baierfeld über ein Regenrückhaltebecken (Fl.-Nr. 81, Gemarkung Buchdorf) in den Kugelbach (Fl.-Nr. 59, Gemarkung Baierfeld) durch die Gemeinde Buchdorf

Bekanntmachung:

Die Gemeinde Buchdorf betreibt im Gemeindegebiet Buchdorf mit Ortsteil Baierfeld ein Kanalnetz im Misch- und Trennverfahren. Die Einleitungen im Trennsystem sind bisher mit den Bescheiden des Landratsamtes Donau-Ries vom 21.11.2024, Az.: 42-64-11/2.11 (NSW Buchdorf), vom 03.12.2024, Az.: 42-64-11/2.11 (NSW Baugebiet „Erlach“) und vom 20.11.2024, Az.: 42-64-11/2.12 (NSW Ortsteil Baierfeld) befristet bis 31.12.2026 genehmigt. Die Einleitungen aus dem Gemeindeteil Buchdorf erfolgen in die Vorfluter zum Schletzenbach, den Kalkofenbach und in den Eitelbach. Die Einleitungen aus dem Gemeindeteil Baierfeld erfolgen über ein Regenrückhaltebecken in den Kugelbach.

Mit Schreiben vom 27.06.2023 und der Vorlage der entsprechenden Planunterlagen beantragte die Gemeinde Buchdorf beim Landratsamt Donau-Ries die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die oben genannten Einleitungen von Niederschlagswasser in die o. g. Gewässer.

Das Vorhaben der Gemeinde Buchdorf beinhaltet eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG der - gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG.

Im beim Landratsamt Donau-Ries anhängigen wasserrechtlichen Verfahren ist von folgenden Einleitungen und Einleitstellen auszugehen:

Bezeichnung der Einleitungen:

Bezeichnung der Einleitung
Einleitungsstelle 1
Gemarkung: Baierfeld
Flurnummer: 59
Benutztes Gewässer: Kugelbach

Einleitungsstelle 2a
Gemarkung: Buchdorf
Flurnummer: 406
Benutztes Gewässer:
Vorfluter Schletzenbach

Einleitungsstelle 2b
Gemarkung: Buchdorf

Flurnummer: 2735
Benutztes Gewässer:
Vorfluter Schletzenbach

Einleitungsstelle 3
Gemarkung: Buchdorf
Flurnummer: 1255/1
Benutztes Gewässer: Kalkofenbach

Einleitungsstelle 4
Gemarkung: Buchdorf
Flurnummer: 2455/1
Benutztes Gewässer: Eitelbach

Umfang der Einleitungen von Niederschlagswasser:

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Einleitungsstelle 1
Zul. Drosselabfluss ins Gewässer
Qdr (l/s): 42

Mind. erforderliches Retentionsvolumen (m³): 70

Max. zulässiger Einleitungsabfluss der Einleitung (l/s): 480

Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslast fall (1/a): 0,2

Einleitungsstelle 2a
Zul. Drosselabfluss ins Gewässer
Qdr (l/s): 5

Mind. erforderliches Retentionsvolumen (m³): –

Max. zulässiger Einleitungsabfluss der Einleitung (l/s): 120

Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslast fall (1/a): 0,2

Einleitungsstelle 2b
Zul. Drosselabfluss ins Gewässer
Qdr (l/s): 10

Mind. erforderliches Retentionsvolumen (m³): –

Max. zulässiger Einleitungsabfluss der Einleitung (l/s): 120

Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslast fall (1/a): 0,2

Einleitungsstelle 3
Zul. Drosselabfluss ins Gewässer
Qdr (l/s): 33

Mind. erforderliches Retentionsvolumen (m³): –

Max. zulässiger Einleitungsabfluss der Einleitung (l/s): 720

Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslast fall (1/a): 0,2

Einleitungsstelle 4
Zul. Drosselabfluss ins Gewässer
Qdr (l/s): 86

Mind. erforderliches Retentionsvolumen (m³): –

Max. zulässiger Einleitungsabfluss der Einleitung (l/s): 720

Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslast fall (1/a): 0,2

Sachlich und örtlich zuständig für die Durchführung des Verfahrens und die Entscheidung über die Erteilung der beantragten Erlaubnis ist das Landratsamt Donau-Ries (Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG und Art. 73 BayVwVfG wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ergänzend ist diese Bekanntmachung ab Beginn der Auslegungsfrist im Internet auf folgender Seite abrufbar (Art. 27a Abs. 1 Satz 1 u. 2, Abs. 2 BayVwVfG):

<https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/wasserrecht/bekanntmachungen>

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen (Art. 27 a Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 BayVwVfG).

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

vom 22.04.2025 bis einschließlich 21.05.2025 (Auslegungsfrist)

jeweils während der Öffnungszeiten

- im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstraße 2, in 86609 Donauwörth, Haus C, 2. Stock, Zimmer 2.95 (Telefon 0906 74-6193) und
- in der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können ab Beginn der Auslegungsfrist bis spätestens 2 Wochen nach deren Ablauf, also bis einschließlich **04.06.2025** (Einwendungsfrist/Äußerungsfrist)

schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden erhoben werden.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Erlaubnis einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Antrag und dem Vorhaben abgeben (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Landratsamt oder der Gemeinde maßgeblich. Die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen durch einfache E-Mail ist nicht möglich.

lungnahmen durch einfache E-Mail ist nicht möglich.

Erörterungstermin und weitere Einzelheiten des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Anträgen und Eingaben, die in einem Verwaltungsverfahren von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Die Behörde kann gleichförmige Eingaben, die die vorstehenden Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder wenn hierfür als Vertreter keine natürliche Person bestellt ist, unberücksichtigt lassen. Die Behörde kann ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (Art. 72 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern (Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben

werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird (Art. 73 Abs. 6 Satz 2 bis 5 BayVwVfG).

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Landratsamts Donau-Ries zu geben ist. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Sonstige Hinweise, Datenschutz

Kosten, die durch Einsichtnahme in Antragsunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Zimmer Nr. 2.95, 2 Stock, Haus C, (Telefon: 0906 74-6193 oder E-Mail:

wasserrecht@lra-donau-ries.de) eingeholt werden.

Soweit möglich sind Anfragen per Telefon oder E-Mail an die Behörde zu übermitteln. Falls ein Besuch der Behörde unumgänglich ist, ist vorab unter Angabe der Gründe ein Termin zu vereinbaren.

Für weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und die diesbezüglich bestehenden Rechte wird auf die Datenschutzerklärung des Landratsamtes (<https://www.donau-ries.de/landratsamt/Datenschutzerklaerung.aspx>) verwiesen.

Donauwörth, 02.04.2025

Ostertag
Oberregierungsrat